

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

19. Jahrgang * **Schönefeld, den 25.05.2021** **Nummer: 05/21**

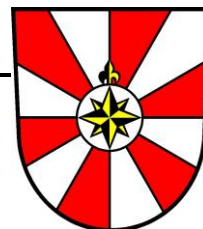
Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2017	2
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017	5
Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2018	6
Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2018	9
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld (Feuerwehrkostensatzung)	10
Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Teilnahme an einer Interessenbekundung zur Konzipierung und Durchführung eines Angebotes "Mobile Kinder- und Jugendarbeit/ Ansprechpartner vor Ort für Kinder und Jugendliche im Kontext Partizipation und Nutzung öffentlicher Räume als Leistung gemäß § 11 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - für die Gemeinde Schönefeld	16
Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Rotberg 4“, OT Waltersdorf	22
Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“, OT Schönefeld	25
Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 12.05.2021	29

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 22/2021

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/018/2021

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	12.05.2021	einstimmig beschlossen

Betreff:

Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2017

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse den Jahresabschluss der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2017.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2017 wurde in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Mit Beschluss 57/2020 vom 19.11.2020 stimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld zu, die Möglichkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse zu nutzen und den Jahresabschluss 2017 in vereinfachter und verkürzter Form aufzustellen. Im Rahmen dieser Regelung kann die Gemeinde auf die Erstellung folgender Bestandteile zum Jahresabschluss verzichten:

1. Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf
2. Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf sowie
3. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BbgKVerf.

Weiterhin kann auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet werden. Die Prüfung soll aber in die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2020 einbezogen werden.

Die Kämmerin hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2017 in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss am 03.05.2021 geprüft und die Vollständigkeitserklärung des Abschlusses unterzeichnet.

Der Jahresabschluss weist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2017 nach.

Der Jahresabschluss besteht aus:
Ergebnisrechnung 2017
Finanzrechnung 2017

Bilanz zum Stichtag 31.12.2017

Dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 sind als Anlage beigefügt:
Anhang
Änderungen zur Bewertungsrichtlinie

Anlage zum Beschluss:
Jahresabschluss 2017 einschließlich Bilanz mit Anlage

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	23	0	0	0	0

Schönefeld, 14.05.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Hinweis

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss der Gemeinde Schönefeld für das Jahr 2017 mit seinen Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 306

Mo. – Do.: 8:00 – 16:00 Uhr

Fr.: 8.00 – 13:00 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung (0 30 / 53 67 20 0) möglich.

Schönefeld, 21.05.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 24/2021

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/021/2021

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	12.05.2021	einstimmig beschlossen

Betreff:

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2017 wurde in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Mit Beschluss 57/2020 vom 19.11.2020 stimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld zu, die Möglichkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse zu nutzen und den Jahresabschluss 2017 in vereinfachter und verkürzter Form aufzustellen. Im Rahmen dieser Regelung kann die Gemeinde auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt verzichten.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schönefeld. Der Finanzausschuss hat sich mit dem Jahresabschluss 2017 auseinandergesetzt und empfiehlt die Entlastung des Bürgermeisters.

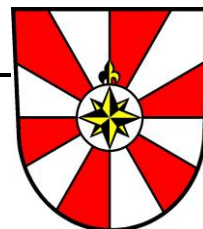
Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	24	0	0	0	0

Schönefeld, 14.05.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 23/2021

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/019/2021

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	12.05.2021	einstimmig beschlossen

Betreff:

Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2018

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse den Jahresabschluss der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2018.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2018 wurde in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Mit Beschluss 57/2020 vom 19.11.2020 stimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld zu, die Möglichkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse zu nutzen und den Jahresabschluss 2018 in vereinfachter und verkürzter Form aufzustellen. Im Rahmen dieser Regelung kann die Gemeinde auf die Erstellung folgender Bestandteile zum Jahresabschluss verzichten:

1. Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf
2. Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf sowie
3. Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BbgKVerf.

Weiterhin kann auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet werden. Die Prüfung soll aber in die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2020 einbezogen werden.

Die Kämmerin hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2018 in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss am 03.05.2021 geprüft und die Vollständigkeitserklärung des Abschlusses unterzeichnet.

Der Jahresabschluss weist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2018 nach.

Der Jahresabschluss besteht aus:
Ergebnisrechnung 2018
Finanzrechnung 2018

Bilanz zum Stichtag 31.12.2018

Dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 sind als Anlage beigefügt:

Anlage zum Beschluss:
Jahresabschluss 2018 einschließlich Bilanz

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	24	0	0	0	0

Schönefeld, 14.05.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Hinweis

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss der Gemeinde Schönefeld für das Jahr 2018 mit seinen Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 306

Mo. – Do.: 8:00 – 16:00 Uhr

Fr.: 8.00 – 13:00 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung (0 30 / 53 67 20 0) möglich.

Schönefeld, 21.05.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld



Beschluss 25/2021

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/022/2021

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	12.05.2021	einstimmig beschlossen

Betreff:

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2018

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt hiermit gem. § 82 (4) BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2018 wurde in vereinfachter und verkürzter Form aufgestellt. Mit Beschluss 57/2020 vom 19.11.2020 stimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld zu, die Möglichkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Abschlüsse zu nutzen und den Jahresabschluss 2018 in vereinfachter und verkürzter Form aufzustellen. Im Rahmen dieser Regelung kann die Gemeinde auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt verzichten.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schönefeld. Der Finanzausschuss hat sich mit dem Jahresabschluss 2018 auseinandergesetzt und empfiehlt die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	24	0	0	0	0

Schönefeld, 14.05.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 09), S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 12.05.2021 mit Beschluss Nr. 26/2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Schönefeld unterhält nach den §§ 2 und 3 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Hauptaufgabe der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Schönefeld besteht darin, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen, aber auch bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Zusätzlich kann die Freiwillige Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG geregelten Pflichtaufgaben hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilligen Leistungen besteht nicht.

§ 2 Grundsätze zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze verursachten Kosten nach § 45 Abs. 1 BbgBKG ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG kostenpflichtig.
 - (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen zu erstatten (§ 45 Abs. 3 BbgBKG).
 - (5) Im Rahmen der überörtlichen Hilfe gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
 - (6) Bei gemeinsamen Einsätzen mit Feuerwehren benachbarter Gemeinden ergibt sich die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren anteilig für die durch die unterstützende Wehr erbrachten Leistungen zusätzlich aus der Kostenersatzsatzung der Nachbargemeinde.
 - (7) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnungen gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter in Abstimmung mit dem Aufgabenträger.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr ist die Tariftabelle in der Anlage. Die Tariftabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebührensätze/ Kostenerstattungen werden unterschieden in Personalkosten und Fahrzeugkosten. Zudem wird eine Pauschale für die anteiligen Vorhaltekosten der Fahrzeuge und des Personals, unabhängig von deren Leistungsklassen und Anzahl, in Abhängigkeit der Einsatzdauer erhoben.
- (3) Maßgaben für Entgelte und Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel (z.B. Fahrzeuge) der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (4) In den Stundensätzen für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für die mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der Lösch- und Verbrauchsmittel, enthalten. Lösch- und Verbrauchsmittel, einschließlich deren Entsorgung, werden als Auslage nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- (5) Die Zeit der Inanspruchnahme der Leistungen bestimmt sich von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Berechnung dieser Dauer erfolgt minutengenau.
- (6) Entstehen Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so zählt dies mit zur Einsatzzeit.
- (7) Der Kostenersatz bzw. die Gebührenpflicht in Abhängigkeit der Einsatzdauer entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.
- (8) Auf die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Ob eine unbillige Härte oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht, entscheidet die Verwaltung der Gemeinde Schönefeld im Einzelfall.

§ 4 Auslagen

- (1) Die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände werden als Auslagen gesondert erhoben.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder

Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde Schönefeld daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Schuldner zu tragen.

- (3) Auslagen werden nach tatsächlich verursachter Höhe erhoben.

§ 5 Schuldner der Gebühren- und Kostenerstattung

- (1) Zur Zahlung der Gebühren oder Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die im § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Gemeinde Schönefeld haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Schönefeld keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht erstattet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr / der Kostenersatz sowie die Auslagen sind innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Auf Gebühren/ Kostenersatz können, soweit ihre Entstehung im Vorfeld bekannt ist, anteilig für einzelne Abschnitte des Abrechnungszeitraums Abschlagzahlungen verlangt werden (z.B. für die Stellung einer Brandsicherheitswache).
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Leistungsempfänger unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Die Gebühren sowie der Kostenersatz werden von der Gemeinde Schönefeld erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten des Leistungsempfängers bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder, wenn sie von den Leistungsempfängern beantragt wurde.
- (3) Zur Ermittlung der Gebühren-/ Kostenersatzpflichtigen sowie zur Gebühren-/ Kostenersatzfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönefeld (Feuerwehrkostensatzung) vom 30.01.2008, Beschluss Nr. 0002/08 außer Kraft.

Schönefeld, den 17.05.2021

Christian Hentschel

Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Anlagen: Anlage 1 – Tariftabelle

Anlage 1 – Tariftabelle

Grundtarif je Stunde	Grundtarif je Minute
128,78 €	2,13 €

Tabelle 1: Grundtarif¹

Fahrzeugkategorie	Tarif je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie, abgerundet	Tarif je Einsatzminute und Fahrzeugkategorie, abgerundet
DLK	219,98 €	3,66 €
ELW	28,79 €	0,47 €
MTF	78,86 €	1,31 €
RW	116,00 €	1,93 €
TLF	129,40 €	2,15 €
TSF	35,45 €	0,59 €
LF	227,79 €	3,79 €
HLF	83,65 €	1,39 €
MZF	18,65 €	0,31 €
Netzersatzanlage-Lima	137,56 €	2,29 €

Tabelle 2: Tariftabelle für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge

Personalbezeichnung	Tarif je Einsatzstunde und Einsatzkraft, abgerundet	Tarif je Einsatzminute und Einsatzkraft, abgerundet
Einsatzkraft	18,39 €	0,30 €

Tabelle 3: Tariftabelle für die Inanspruchnahme der Einsatzkräfte

Für Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Gebührensätze vergleichbarer Tarifpositionen

¹ Der Grundtarif wird unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge und Einsatzkräfte erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zur Teilnahme an einer Interessenbekundung zur Konzipierung und Durchführung eines Angebotes "Mobile Kinder- und Jugendarbeit/ Ansprechpartner vor Ort für Kinder und Jugendliche im Kontext Partizipation und Nutzung öffentlicher Räume als Leistung gemäß § 11 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - für die Gemeinde Schönefeld

Die Gemeinde Schönefeld - hier das Dezernat Bildung und Familie - ist gehalten, ein bedarfsgerechtes Angebot der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII vorzuhalten. Zu diesem Zweck führt sie eine Interessenbekundung zur Konzipierung und Durchführung eines Angebotes "Mobile Kinder- und Jugendarbeit/ Ansprechpartner vor Ort für Kinder und Jugendliche im Kontext Partizipation und Nutzung öffentlicher Räume als Leistung gemäß § 11 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe -" in freier Trägerschaft durch.

A. Vorbemerkungen

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein Bestandteil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Laut § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Jugendarbeit soll ergänzend zur Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Beruf zur Förderung und Entwicklung junger Menschen beitragen sowie als weitestgehend zwangsfreies Lern- und Erprobungsfeld sozialen Verhaltens zur Selbstbestimmung und zu verantwortlichem Handeln in der sozialen Gemeinschaft befähigen.

Eine zentrale Rolle für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Schule und Familie nehmen öffentliche Räume, Straßen und Einrichtungen ein. Sie sind für junge Menschen unverzichtbare Orte ihres Aufwachsens und von großer Bedeutung als wichtige Lebens-, Lern- und Erfahrungsräume. Kinder und Jugendliche treffen sich an öffentlichen oder halb-öffentlichen Orten, um zu spielen, sich sportlich zu betätigen, zu reden, Musik zu hören und sich die Zeit zu vertreiben. Die Interessenschwerpunkte von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen im und am öffentlichen Raum stehen sich dabei manchmal entgegen. Entspricht das Verhalten junger Menschen nicht der erwarteten Norm, entstehen Konflikte, Verunsicherung und Beschwerden von und mit Eigentümern, Nachbarn oder Mitnutzern des öffentlichen Raumes (z. B. Skateboard-Fahrer auf öffentlichen Plätzen, Sitzen auf der Lehne von Parkbänken oder Aufenthalt auf nicht altersadäquaten Kinderspielplätzen). Auch die zunehmende, mit baulichen Verdichtungen einhergehende, verkehrs- und wirtschaftstechnische Nutzung fragmentiert zusätzlich den frei verfügbaren Raum. Damit verlieren junge Menschen teilweise komplexe Erfahrungsräume in ihren Ortsteilen.

Die gleichberechtigte Teilhabe am Leben im öffentlichen Raum ist für Kinder und Jugendliche eine elementare Bedingung für gelingende Alltagsbildung und erfolgreiche Integration in das Gemeinwesen. Dort kann das Aushandeln von Interessen sowie die gemeinsame, verantwortungsbewusste Entwicklung des Gemeinwesens sowie die Ausgestaltung von Räumen gelernt werden. Durch die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Beschränkungen des öffentlichen Lebens, durch dabei stattfindende Gestaltungs- und Beteiligungsprozesse eignen sich junge Menschen diesen öffentlichen Raum an, werden Teil der Gesellschaft. Durch Partizipation am öffentlichen Leben erfahren Jugendliche lebendiges Gemeinwesen und entwickeln über diese wichtigen Erfahrungen notwendiges Bürgerbewusstsein und Demokratieverständnis. Beteiligungsangebote zur Mitwirkung sollten sich daher vor allem auf die Beteiligung an der Gestaltung öffentlicher Räume sowie anderer öffentlicher Belange in den Ortsteilen beziehen.

Damit soll auch der Einführung des § 18a in die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld bezüglich der Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Schönefeld Rechnung getragen werden.

Mit der Interessenbekundung soll ein Angebot der mobilen sozialpädagogischen Arbeit für Kinder und Jugendliche im Kontext Partizipation und Nutzung öffentlicher Räume in der Gemeinde Schönefeld im o.g. Sinn geschaffen werden, dass einen Beitrag zur Schaffung kinder- und jugendgerechter Lebenswelten insbesondere in öffentlichen Räumen und der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen am Gemeinwesen leistet. Das Angebot soll gem. § 11 SGB VIII konzipiert werden.

B Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Bewerber zu erfüllen. Angaben und Ausführungen zu diesen Anforderungen sind in einem gesonderten Konzept darzustellen. Der Bewerber geht in diesem Konzept konkret darauf ein, wie er die mobile Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schönefeld durchführen möchte.

B.1 Allgemeine und produktbezogene Rahmenbedingungen und Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch/Kontakt mit dem Auftraggeber (Gemeinde Schönefeld) ab Vertragsbeginn. Art und Umfang sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festzulegen. Darüber hinaus hat sich der Auftragnehmer an nachfolgenden Rahmenbedingungen und Anforderungen zu orientieren.

B.1.1 Beschreibung der Leistungserbringung (Zielsetzung und Einführung)

Die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur und entsprechender Angebote für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Schönefeld kann der rasanten Entwicklung kaum standhalten. Aufgrund fehlender Freizeitangebote bleiben die Kinder und Jugendlichen oftmals sich selbst überlassen. Besonders in sozialen Brennpunkten besteht hier die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche „verloren gehen“. In Einzelfällen öffnen unzureichende oder fehlende Wertevermittlung im Elternhaus verbunden mit Langeweile, Perspektivlosigkeit sowie fehlende Orientierung den Zugang zu Negativeinflüssen wie Aggressivität, Rassismus, Kriminalität, Drogenkonsum u.ä.. Dem möchte die Gemeinde Schönefeld mit einer hinreichenden Jugend(sozial)arbeit präventiv entgegenwirken.

B.1.1.1 Entwicklung sozialer Kompetenz

Den Jugendlichen sollen vom Auftragnehmer Handlungs- und Tätigkeitsfelder zur Verfügung gestellt werden, in denen sie eigene Fähigkeiten entdecken und entwickeln können.

B.1.1.2 Vielfalt und Vernetzung

Der Auftragnehmer kennt die unterschiedlichen Entscheidungsträger, Initiativen, Gruppen und Vereine sowie den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Schönefeld, bzw. eignet sich diese Kenntnisse nach Auftragserteilung umgehend an. Der Auftragnehmer fördert und unterstützt die Vernetzung/Kontakte der verschiedenen vorgeannten Akteure.

B.1.1.3 Prävention

Der Auftragnehmer strebt Arbeitsansätze an, die Kinder und Jugendliche stärken, in ihrer Entwicklung fördern und sie befähigen mit schwierigen Lebenssituationen besser umzugehen. Dabei ist an den Stärken der Kinder und Jugendlichen anzusetzen und ein Verfahren für das Management bei auftretenden Krisen oder Problemen vorher festzulegen.

B.1.1.4 Hilfe zur Selbsthilfe

Der Auftragnehmer unterstützt die Kinder und Jugendlichen beim Finden und Formulieren eigener Interessen. Er versucht, sie bei der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen und auch bei Interessensunterschieden den Kindern und Jugendlichen gewaltfreie und selbstbestimmte Formen der Konfliktklärung zu vermitteln.

B.1.1.5 Partizipation

Selbstverantwortung, Selbstverwaltung und Eigeninitiative werden unterstützt und differenziert nach den jeweiligen Bedingungen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendgruppen gefördert. Kinder und Jugendliche werden in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen. Der Auftragnehmer unterstützt Kinder und Jugendliche sowie den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönefeld entsprechend § 18 a BbgKVerf.

B.1.1.6 Gleichberechtigung

Der Auftragnehmer arbeitet auf ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen den Geschlechtern, Altersgruppen und sozialen Schichten im Gemeindegebiet hin. Er nimmt Benachteiligungen wahr und sensibilisiert Kinder, Jugendliche und Entscheidungsträger. Er berücksichtigt insbesondere die Interessen benachteiligter Gruppen und versucht, Benachteiligungen entgegenzuwirken. In der Gemeindevertretung oder deren Fachausschüssen macht er auf ungleiche Chancen aufmerksam und konzipiert Angebote u.a. geschlechterdifferenziert für Mädchen und Jungen.

B.1.1.7 Integration

Kinder- und Jugendarbeit ist integrativ. Sie grenzt besondere Zielgruppen nicht aus, sondern regt in der Gemeinde Schönefeld die Entwicklung von Konzepten zur Integration dieser Zielgruppen an. Der Auftragnehmer teilt der Gemeinde bzw. den Entscheidungsträgern seine Wahrnehmung unterschiedlicher Zielgruppen mit und fördert die Integration in das Gemeindeleben.

B.1.1.8 Entwicklung

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schönefeld setzt den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch mit den regionalen Vernetzungspartnern als auch mit den überregional arbeitenden Einrichtungen voraus. Der Auftragnehmer passt die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne eines permanenten Prozesses an die sich verändernden Interessen und Lebenslagen der jungen Menschen an. Der Auftragnehmer evaluiert seine Arbeit, erarbeitet Qualitätsstandards und entwickelt die von ihm bereitgestellten Angebote weiter.

B.1.2 Zielgruppe

Die Kinder- und Jugendarbeit des Auftragnehmers richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre, die ihre Freizeit in der Gemeinde Schönefeld verbringen.

Hierzu zählen auch junge Menschen bis 27 Jahre, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen einer besonderen Unterstützung (Jugendsozialarbeit) bedürfen. Darüber hinaus richtet sich die Arbeit auch an Eltern und weitere Akteure des öffentlichen Lebens.

B.1.3 Zeitlicher Umfang

Die Leistungserbringung erstreckt sich bis zum 31.12.2022 mit der Option einer jährlichen Vertragsverlängerung.

B.1.4 Personal

B.1.4.1 Allgemeine Regelungen

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Leistungserbringung ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Personaleinsatz monatlich mit. Personalveränderungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Vertretungssituationen.

B.1.4.2 Nachweis des Personals/Personaleinsatz

Das für die Durchführung der Leistung erforderliche Personal ist im entsprechenden Umfang ab Leistungserbringung vorzuhalten. Der Auftragnehmer besetzt Stellen in Höhe von 3,0 VZE mit qualifiziertem Fachpersonal, um die Aufgaben der mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schönefeld wahrnehmen zu können. Als qualifiziert gilt Personal mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialpädagogik oder mit einem vergleichbaren Abschluss. Das eingesetzte Personal unterliegt in der Fach- und Dienstaufsicht ausschließlich dem Auftragnehmer. Der Personaleinsatz ist entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung werktags überwiegend von 12:00 Uhr bis 20:30 Uhr und auch an Wochenenden gruppenspezifisch – hier bedarfs- und zielgruppenorientiert – notwendig.

B.1.5 Räumlichkeiten und Ausstattung/ Ort der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung erstreckt sich auf die Gemeinde Schönefeld mit seinen Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Selchow, Schönefeld, Waltersdorf und Waßmannsdorf. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Vertragslaufzeit Räumlichkeiten für das von ihm in der Gemeinde Schönefeld eingesetzte Personal im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Für die sächliche und technische Ausstattung des Personals ist der Auftragnehmer verantwortlich. Hierfür stellt der Auftraggeber eine Sachkostenpauschale bis zu 15 % der jährlichen Bruttopersonalkosten zur Verfügung. Das konkrete Abrechnungs- und Nachweisverfahren gibt der Auftraggeber vor. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für den bedarfs- und sachgerechten Einsatz der finanziellen Mittel der technischen und sächlichen Ausstattung. Das Abrufen von Dritt- und Fördermitteln beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Dahme-Spreewald) ist zwingend vorzunehmen.

B.1.6 Umsetzung der Leistungserbringung

B. 1.6.1 Diversity Management

Der Bieter verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

B.1.6.2 Informationsaustausch

Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, eigeninitiativ auf Kinder und Jugendliche in sozialen Brennpunkten innerhalb der Gemeinde Schönefeld zuzugehen (aufsuchende Sozialarbeit). Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet in regelmäßigen Abständen über die von ihm erbrachten Leistungen zu berichten. Die Form der Berichterstattung legt der Auftraggeber gesondert fest. Zusätzlich verpflichtet sich der Auftragnehmer seine Arbeit bei Bedarf in den kommunalen Gremien vorzustellen.

B.1.7 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen eine quartalsweise Vergütung. Die Zahlungsmodalitäten werden gesondert vereinbart.

Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Leistungserbringung für den Auftragnehmer abgegolten.

Diese Aufwendungen sind insbesondere:

- Kosten für das pädagogische Personal
- Kosten für technische und sächliche Ausstattung; diese betragen bis zu 15 % der Bruttopersonalkosten (inkl. Arbeitgeberanteil) für 3,0 VZE
- Kosten für projektbezogene Arbeit, sofern keine Drittmittel zum Einsatz kommen können

B.1.8 Diagnostik

Der Auftragnehmer hat nach Auftragserteilung eine Bestands- sowie Bedarfsanalyse vorzunehmen und eine Projektentwicklung zu skizzieren. Das konkrete Verfahren und deren Ergebnisse sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

C. Verfahren

C.1.1 Vergabekriterien:

Der Bieter ist aufgefordert ein Konzept für die mobile Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsteilen der Gemeinde Schönefeld mit einem Seitenumfang von maximal zehn Seiten einzureichen. Nachfolgende Bewertungskriterien sind vom Bieter darzustellen:

- Ziel- und aufgabenbezogene Betrachtungen zu Entwicklung sozialer Kompetenzen, Vielfalt und Vernetzung, Prävention; Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation, Gleichberechtigung, Integration, Entwicklung und Diagnostik
- Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit
- Angaben zum frühestmöglichen Beginn der Aufnahme der mobilen Jugendarbeit im Gemeindegebiet und Personaleinsatz
- Berücksichtigung fachlicher Besonderheiten

C.1.2 Bewerbungsverfahren:

Die Bewerbung bzw. Interessenbekundung ist bitte

bis 30.Juni 2021

in einem verschlossenen und mit der Aufschrift gekennzeichneten Umschlag:
"Konzept mobile Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Schönefeld" - Bitte nicht öffnen!"

an die
Gemeinde Schönefeld
Dezernat IV – Bildung und Familie
Hans-Grade-Allee 11

12529 Schönefeld

zu senden.

Hinweis: Die Bewerbungsunterlagen sind wie beschrieben bei der vorgenannten Stelle einzureichen, eine andere Übersendungsform ist nicht zugelassen. Die Bewerbung ist zwingend rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

C.1.3 Entscheidungsverfahren:

Die Mitteilung über den Zuschlag erfolgt bis zum 16.Juli 2021

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Rotberg 4“, OT Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 10.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Rotberg 4“ beschlossen [Beschluss-Nr. 40/2020].

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rotberg 4“ umfasst die Landwirtschaftsflächen (Bienenschläge) nordöstlich der Wohnbebauung Hubertusring und Kastanienweg im Ortsteil Rotberg und umfasst in der Gemarkung Rotberg die folgenden Flurstücke:

Flur 5: 229, 242, 243 tlw., 244 tlw., 245 tlw., 246 tlw. und 257 tlw.

Flur 6: 24 tlw., 30 tlw. und 40 tlw.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von etwa 33 Wohneinheiten in Einfamilien- und Doppelhäusern mit der erforderlichen Erschließung.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom **14.06.2021** bis einschließlich zum **16.07.2021**

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathausfoyer, Hans- Grade- Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Es besteht auch die Möglichkeit telefonisch (030 / 53 67 20 – 0) oder schriftlich einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de → Aktuelles → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren).

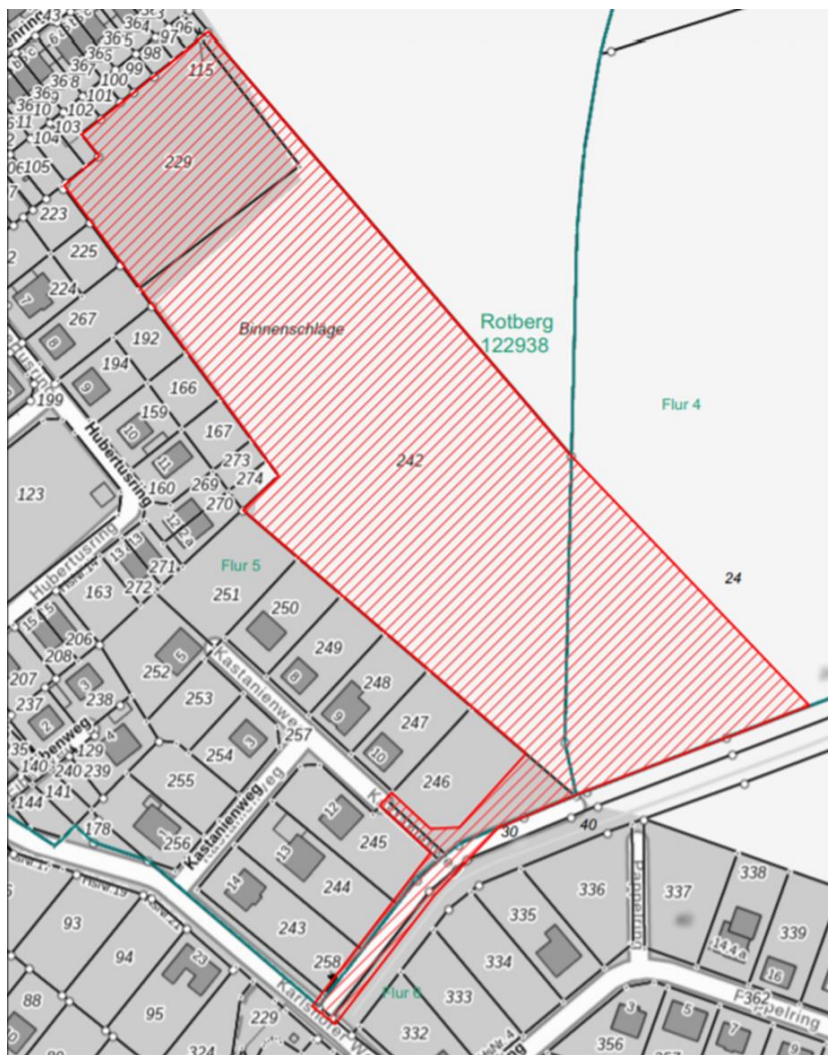
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit möglichst bis zum 16.07.2021 abzugeben sind.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rotberg 4“, OT Waltersdorf



Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Schönefeld, den 25.05.2021

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich			
Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Bürgermeisterstab		25.05.2021	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Gernetzke			307
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-904	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan „Rotberg 4“, OT Waltersdorf im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich zum 16.07.2021 zu den folgenden Zeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Freitag 08.00-12.00 Uhr im Rathausfoyer, Hans- Grade- Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Es besteht auch die Möglichkeit telefonisch (030 / 53 67 20 – 0) oder schriftlich einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de → Aktuelles → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren).

Schönefeld, 25.05.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr
		und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“, OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 12.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 11/18 „Rudower Chaussee“ beschlossen [Beschluss-Nr. 94/2018]. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 11/18 „Rudower Chaussee“ umfasst die Flächen der Rudower Chaussee zwischen Hans-Grade-Allee und der Bezirksgrenzen zu Berlin-Neukölln im Norden und umfasst in der Gemarkung Schönefeld die folgenden Flurstücke:

Flur 1: 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6, 11 tlw., 680 tlw.

Flur 2: 1/1 tlw., 1/3 tlw., 1/4 tlw., 2, 3/1, 3/3, 3/4, 4/1 tlw., 4/3 tlw., 4/4 tlw., 5 tlw., 6 tlw.,
7/1 tlw., 817/3 tlw., 817/14 tlw., 817/16 tlw., 817/18 tlw., 817/28 tlw., 817/30 tlw., 1142 tlw., 1375 tlw.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Rudower Chaussee mit den notwendigen Nebenanlagen, wie Geh- und Radwege.

Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die **frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit

vom **14.06.2021** bis einschließlich zum **16.07.2021**

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathausfoyer, Hans- Grade- Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Es besteht auch die Möglichkeit telefonisch (030 / 53 67 20 – 0) oder schriftlich einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de → Aktuelles → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

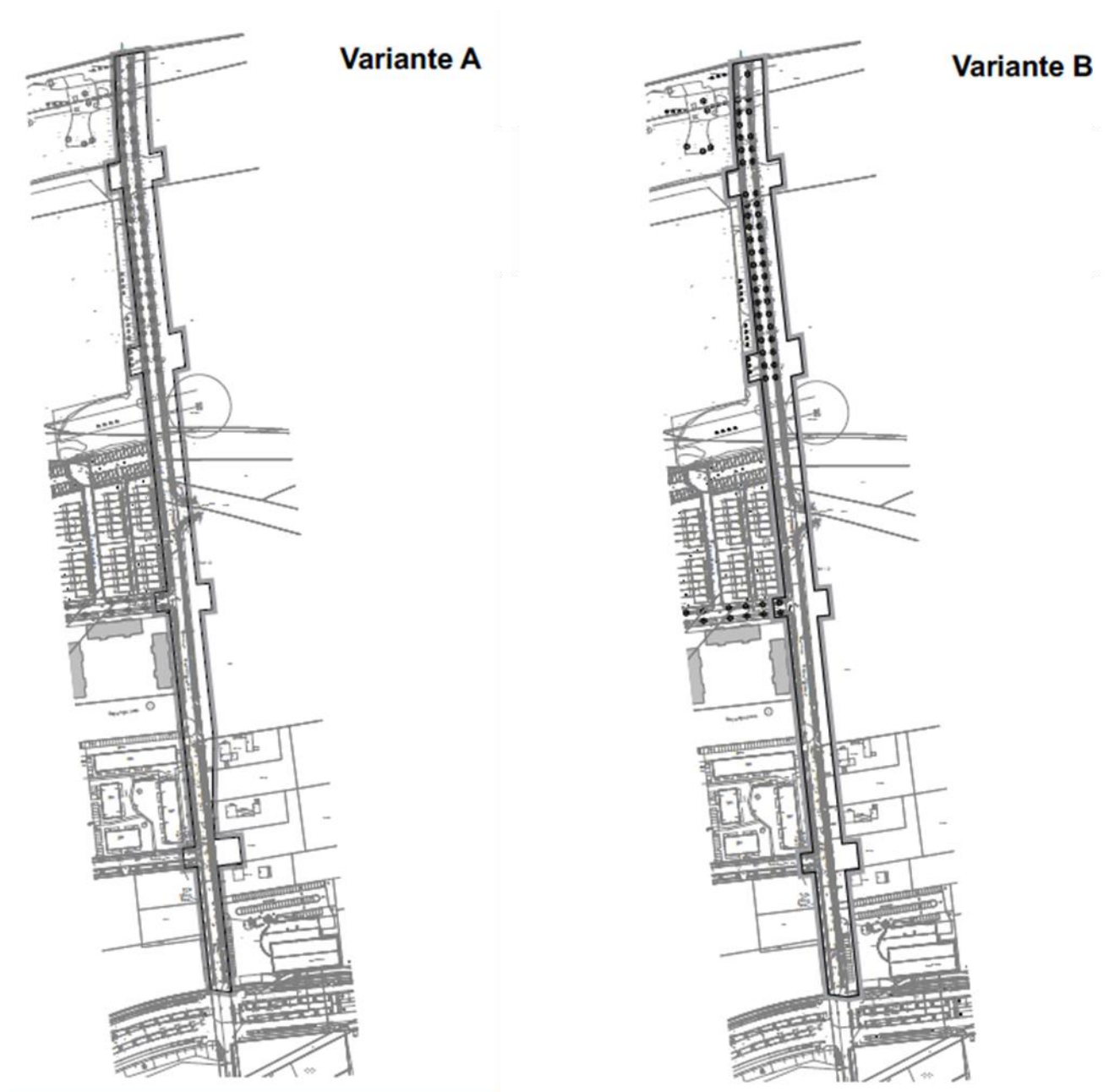
Gemeinde Schönefeld
Dezernat II – Bau- und Investorenservice

Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

per Fax unter 030 / 53 67 20 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit möglichst bis zum 16.07.2021 abzugeben sind.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 11/18 „Rudower Chaussee“, OT Schönefeld



Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Schönefeld, den 25.05.2021

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Direktionsbereich			
Gremien			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Bürgermeisterstab		25.05.2021	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Gernetzke			307
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-904	53 67 20-598
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
gremien@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan 11/18 „Rudower Chaussee“, OT Schönefeld im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu jedermanns Einsichtnahme und zur Stellungnahme in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich zum 16.07.2021 zu den folgenden Zeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und

Freitag 08.00-12.00 Uhr im Rathausfoyer, Hans- Grade- Allee 11, 12529 Schönefeld statt.

Es besteht auch die Möglichkeit telefonisch (030 / 53 67 20 – 0) oder schriftlich einen Termin für die Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten zu vereinbaren.

Zusätzlich werden die Unterlagen über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung gestellt (www.gemeinde-schoenefeld.de → Aktuelles → Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren).

Schönefeld, 25.05.2021

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr
		und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

Gemeindevertretung Schönefeld Überblick Beschlüsse vom 12.05.2021

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
12.05.2021	20/2021	Beschluss über die 5. B-Planänderung des Bebauungsplanes 1/98 II neu b im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
	21/2021	Beschluss über eine Variantenuntersuchung für die Trasse der bauzeitlichen Umfahrung für das Bauvorhaben „Knotenpunkt L400 / K6160 / Diepenseer Str. - OT WAL“	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
	22/2021	Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2017	<i>einstimmig beschlossen</i>
	23/2021	Jahresabschluss mit Bilanz für das Haushaltsjahr 2018	<i>einstimmig beschlossen</i>
	24/2021	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017	<i>einstimmig beschlossen</i>
	25/2021	Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2018	<i>einstimmig beschlossen</i>
	26/2021	Beschluss der Feuerwehrgebührensatzung	<i>einstimmig mit Änderung</i>
	27/2021	Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses "Bezahlbares Wohnen"	<i>mehrheitlich beschlossen mit Änderungen</i>
	28/2021	Beschluss zur Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses "Bezahlbares Wohnen"	<i>mehrheitlich beschlossen mit Änderungen</i>